



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

22. Mai – 9. Juni 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Marguerite Saché  
Pressereferentin  
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 23. Mai 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-465/20 P Kommission / Irland u.a.**

Staatliche Beihilfen

Mit Beschluss vom 30. August 2016 stellte die Kommission fest, dass Irland dem Unternehmen Apple unrechtmäßige Steuervergünstigungen von bis zu 13 Mrd. Euro gewährt habe, da Apple wesentlich weniger Steuern habe zahlen müssen als andere Unternehmen. Irland müsse die rechtswidrige Beihilfe zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2923](#)). Gegen diesen Beschluss haben Irland und Apple Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU erhoben, das den Beschluss der Kommission für nichtig erklärte (siehe auch Pressemitteilung [T-778/16](#)).

Die Kommission hat das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 24. Mai 2023**

### **Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-451/20 und T-452/20 Meta Platforms Ireland / Kommission**

Die Kommission richtete im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Untersuchungen an Facebook Ireland zwei Auskunftsersuchen. Diese umfassten zahlreiche Fragen zunächst zu verschiedenen Aspekten der Tätigkeiten und des Produktangebots des Unternehmens und sodann zu Facebook Marketplace, den sozialen Netzwerken und den Anbietern von Online-Kleinanzeigen. Facebook Ireland beantwortete beide Auskunftsersuchen.

Anschließend forderte die Kommission Facebook Ireland u.a. auf, Dokumente vorzulegen, die bestimmte Suchbegriffe oder Suchsyntaxen enthielten.

Facebook Ireland äußerte hinsichtlich der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Begründung bestimmter Aspekte dieser Aufforderung Bedenken.

Die Kommission erließ daraufhin am 4. Mai 2020 zwei Entscheidungen, mit denen sie ihr Auskunftsverlangen in Bezug auf Facebook Marketplace bzw. zu den datenbezogenen Praktiken von Facebook konkretisierte und jeweils ein potenzielles tägliches Zwangsgeld in Höhe von 8 Mio. Euro für den Fall der Nichtbeachtung festlegte.

Facebook Ireland hat diese beiden Entscheidungen vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile erlässt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-451/20](#)

[Weitere Informationen T-452/20](#)

---

**Mittwoch, 24. Mai 2023**

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-2/21 Emmentaler Switzerland / EUIPO (EMMENTALER)**

Markenstreit um Emmentaler

Die Schweizer Branchenorganisation Emmentaler Switzerland beanstandet vor dem Gericht der EU die Ablehnung des Amts der Europäischen Union

für geistiges Eigentum (EUIPO), den Schutz für ihre internationale Marke „Emmentaler“ auf das Gebiet der EU zu erstrecken. Das EUIPO begründete die Ablehnung damit, dass die maßgeblichen Verkehrskreise das Zeichen „Emmentaler“ als Bezeichnung einer Käsesorte wahrnahmen, die zu den Waren gehöre, für die der Schutz beantragt worden sei.

Der Branchenverband macht geltend, dass die Bezeichnung „Emmentaler“ in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten als geografische Angabe Schutz genieße und auf die geografische Herkunft des Erzeugnisses hinweise. Sie stelle weder einen beschreibenden Begriff noch eine Gattungsbezeichnung dar.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 24. Mai 2023

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-268/21 Ryanair / Kommission (Italien ; Beihilferegulung ; COVID-19)**

Staatliche Beihilfen für italienische Fluglinien im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Im Zuge der Covid-19-Pandemie genehmigte die Kommission mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 Ausgleichszahlungen des italienischen Staates in Höhe von 130 Mio. Euro für bestimmte Luftfahrtunternehmen mit italienischer Betriebsgenehmigung (staatliche Beihilfe SA.59029). Laut den italienischen Behörden kamen dafür nur Air Dolomiti, Blue Panorama and Neos in Betracht.

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Ryanair ist der Ansicht, dass der Beschluss gegen das Diskriminierungsverbot, den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit verstößt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 24. Mai 2023

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-248/22 Mordashov / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Alexey Mordaschov einzufrieren. Er profitiere von seinen Verbindungen zu russischen Entscheidungsträgern. Er sei Vorsitzender des Unternehmens Severgroup. Sein Unternehmen sei Anteilseigner der Bank Rossiya, von der er 2017 etwa 5,4 % gehalten habe, und die als persönliche Bank hochrangiger Beamter der Russischen Föderation gelte. Seit der rechtswidrigen Annexion der Krim habe die Bank Rossiya Zweigstellen auf der Krim und in Sevastopol eröffnet und so deren Eingliederung in die Russische Föderation verfestigt.

Außerdem halte die Severgroup große Anteile an der Nationalen Mediengruppe, die ihrerseits Fernsehsender kontrolliere, die aktiv die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine unterstützten.

Die Severgroup sei zudem Eigentümer des Unternehmens JSC Power Machines, das für den Verkauf von vier Windturbinen an die besetzte Halbinsel Krim verantwortlich sei.

Herr Mordaschov hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Mai 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-575/21 WertInvest Hotelbetrieb

Neugestaltung des Heumarkt Areals im historischen Zentrum Wiens

Die WertInvest Hotelbetriebs GmbH beantragte Ende 2018 beim Magistrat

der Stadt Wien eine Baubewilligung für eine Neugestaltung des Heumarkt Areal. Das in der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“ liegende Vorhaben umfasst u.a. den Abriss des vorhandenen Hotels InterContinental, den Bau von neuen Gebäuden für Hotel-, Gewerbe- und Konferenzzwecke sowie unterirdisch eine Eishalle, eine Sporthalle, ein Schwimmbad und eine Tiefgarage.

Da der Magistrat der Stadt Wien den Ausgang eines anderweitig laufenden (gerichtlichen) Verfahrens betreffend die Frage, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, abwarten wollte, brachte WertInvest beim Verwaltungsgericht Wien eine Säumnisbeschwerde ein, in deren Rahmen sie das Verwaltungsgericht um Erteilung der Baubewilligung (unter impliziter Verneinung der UVP-Pflicht) ersucht.

Für das Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob das österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz den Vorgaben des Unionsrechts entspricht, oder ob die Schwellenwerte und Kriterien so hoch angesetzt wurden, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wurde. Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 24. November 2022 die Ansicht vertreten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend sein könne, wenn ein geplantes Städtebauprojekt an einer UNESCO-Welterbestätte liege. Dass das Projekt einen bestimmten, in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwert nicht erreiche, könne nicht dazu führen, dass die Notwendigkeit einer solchen Prüfung nicht geprüft werden müsse (siehe Pressemitteilung [Nr. 191/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Mai 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-290/21 AKM (Satelliten-Bouquet-Angebot in Österreich)**

Grenzüberschreitende Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung

Die österreichische Verwertungsgesellschaft AKM, die auch Rechte ausländischer Verwertungsgesellschaften wie etwa der deutschen GEMA wahrnimmt, hat die Canal+ Luxembourg Sàrl, die in Österreich Programme zahlreicher Rundfunkunternehmen zu unterschiedlichen Paketen (Satellitenbouquets) gebündelt über Satellit in High Definition und Standard Definition anbietet, vor österreichischen Gerichten auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz verklagt.

AKM wirft Canal+ Luxembourg vor, für die in ihren Bouquet-Angeboten enthaltenen Pay- und Free-TV-Programme Signale zur Weitersendung in Österreich zu nutzen, ohne eine Bewilligung eingeholt zu haben, und zwar weder bei ihr (AKM) noch im Sendestaat.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 93/83 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ersucht. Er möchte wissen, ob bei einer grenzüberschreitenden Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung ein Rechteinhaber im Empfangsstaat gegen einen Satellitenbouquet-Anbieter Ansprüche aus konsenslosen Verwertungshandlungen stellen kann.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 22. September 2022 die Ansicht vertreten, dass ein Satellitenbouquet-Anbieter nicht verpflichtet ist, für eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe über Satellit, an der er mitwirkt, die Zustimmung der Inhaber der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in dem Mitgliedstaat einzuholen, in dem die so wiedergegebenen Schutzgegenstände öffentlich zugänglich sind.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Donnerstag, 25. Mai 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-364/22  
Bundesrepublik Deutschland (Freiwillige Rückkehr)**

Relevanz der Rückkehr in das Heimatland zwischen zwei Asylanträgen

Ein libanesischer Staatsangehöriger hatte in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Dieser wurde jedoch abgelehnt und der Betroffene wurde in den Libanon abgeschoben.

Zehn Jahre später reiste er, diesmal mit seiner Frau und der gemeinsamen Tochter, erneut nach Deutschland ein. Nachdem ihre Asylanträge abgelehnt und ihnen die Abschiebung angedroht worden war, reisten sie freiwillig in den Libanon aus.

Elf Jahre später reisten die drei erneut nach Deutschland ein und stellten wiederum Asylanträge. Die zuständige Behörde nahm eine Anhörung vor, lehnte die Anträge jedoch als unzulässig ab.

Die drei erhoben daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden. Die beklagte Bundesrepublik ist der Ansicht, letztere Asylanträge seien als Folgeanträge einzustufen, die mangels neuer Umstände als unzulässig abzulehnen seien. Ein Folgeantrag liege unabhängig davon vor, ob der Antragssteller zwischenzeitlich in sein Herkunftsland zurückgekehrt sei.

Das Verwaltungsgericht hat dem EuGH in diesem Zusammenhang vier Fragen vorgelegt, insbesondere zu den rechtlichen Auswirkungen der (freiwilligen) Rückkehr eines Asylbewerbers in sein Heimatland.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 25. Mai 2023**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-249/22 GIS**

Mehrwertsteuer bei der Rundfunkgebühr

Eine Rundfunkteilnehmerin hat bei der österreichischen Gebühren Info Service GmbH (GIS) die Rückerstattung der ihrer Ansicht nach unionsrechtswidrig bezahlten Umsatzsteuer für das Programmengelt mit der Begründung beantragt, dass die (Dienst-)Leistung des Österreichischen Rundfunks (ORF) unionsrechtlich nicht der Mehrwertsteuer unterliege. Die GIS wies diesen Antrag ab. Auch das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab.

Die Rundfunkteilnehmerin erhob Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Dieser möchte vom Gerichtshof wissen, ob das ORF-Programmentgelt ein Entgelt im Sinne der EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie darstellt. Nach dieser Richtlinie ist die Mehrwertsteuer-Pflicht nur gegeben, wenn ein Leistungsaustausch vorliegt (siehe auch Mitteilung des [VwGH](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Mai 2023

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-831/21 P Fachverband Spielhallen und LM / Kommission

Staatliche Beihilfen – Spielbanken in Deutschland

Der deutsche Fachverband Spielhallen, ein Berufsverband von 88 Betreibern von Glücksspielgeräten, und eine Betreiberin von Glücksspielgeräten reichten bei der Kommission Beschwerden gegen die steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland ein. Sie beanstandeten insbesondere, dass die von Spielbanken als Gewinnabschöpfung an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführten Beträge von den Bemessungsgrundlagen der Gewerbesteuer und der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden konnten.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2019 stellte die Kommission insoweit u.a. fest, dass die Abzugsfähigkeit der Gewinnabschöpfung im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der Abzugsfähigkeit der durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen stehe und daher keinen selektiven Vorteil und folglich keine staatliche Beihilfe für Spielbanken darstelle. Sie wies die diesbezügliche Beschwerde daher zurück.

Der Fachverband und die Betreiberin von Glücksspielgeräten erhoben daraufhin Klage beim Gericht der EU, jedoch ohne Erfolg: Mit Beschluss vom 22. Oktober 2021 wies das Gericht die Klage als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend ab. Der Fachverband und die Betreiberin verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

---

Die Woche vom 29. Mai bis 2. Juni 2023 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

---

---

Montag, 5. Juni 2023

**14.30 Uhr!**

#### Urteil des **Gerichtshofs (Große Kammer)** in der Rechtssache **C-204/21 Kommission / Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern)**

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts u.a.

Die Kommission hat Polen vor dem Gerichtshof verklagt, weil eine Reihe von Regelungen des polnischen Justizsystems gegen EU-Recht verstießen.

Konkret rügt die Kommission, dass

- allen polnischen Gerichten die Prüfung untersagt sei, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind;
- für die Prüfung von Rügen und Rechtsfragen betreffend die fehlende Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters ausschließlich die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts zuständig sei;

- die Prüfung, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind, als „Disziplinarvergehen“ gewertet werden könne;
- die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet seien, ermächtigt sei, in Sachen zu entscheiden, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung von Richtern und Assessoren auswirkten, etwa zum einen Sachen betreffend die Zustimmung dazu, dass Richter und Assessoren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder festgenommen werden, und zum anderen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sachen betreffend die Richter des Oberstes Gericht sowie Sachen betreffend die Versetzung eines solchen Richters in den Ruhestand; und
- das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verletzt würden.

Generalanwalt Collins legte am 15. Dezember 2022 seine Schlussanträge vor (siehe Pressemitteilung Nr. [201/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

#### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Vizepräsident des Gerichtshofs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro auferlegt, weil es die Anwendung der streitigen Vorschriften entgegen einer einstweiligen Anordnung vom 14. Juli 2022 nicht ausgesetzt habe, siehe Communiqués de presse [n° 192/21](#) und [n° 127/21](#). Mit Beschluss vom 21. April 2023 hat der Vizepräsident des Gerichtshofs das tägliche Zwangsgeld auf 500 000 Euro herabgesetzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/23](#)).

---

Dienstag, 6. Juni 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-700/21 O. G. (Europäischer Haftbefehl gegen einen Drittstaatsangehörigen)**

## Ablehnung der Übergabe bei Vollstreckung der Strafe im Inland

Ein moldauischer Staatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz in Italien wurde in Rumänien rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Daraufhin stellte ein rumänisches Gericht gegen den Betroffenen einen europäischen Haftbefehl (EHB) zum Zweck der Vollstreckung dieser Strafe aus.

Das mit dem EHB befasste italienische Gericht hat Zweifel, ob die Übergabe des Betroffenen an Rumänien wegen dessen familiären und beruflichen Verwurzelung in Italien abgelehnt werden kann. Der Rahmenbeschluss 2002/584 über den EHB sehe zwar vor, dass die Übergabe abgelehnt werden kann, wenn sich die gesuchte Person im Inland aufhält, ein eigener Staatsangehöriger ist oder ihren Wohnsitz im Inland hat und sich der um die Übergabe ersuchte Staat verpflichtet, die Strafe selbst zu vollstrecken. Nach italienischem Recht sei diese Befugnis jedoch auf italienische Staatsangehörige und andere EU-Bürger beschränkt. Sie gelte nicht für Drittstaatsangehörige. Allerdings könnte dieser Ausschluss mit der Achtung des Privat- und Familienlebens einer gesuchten Person, die in Italien starke soziale und familiäre Bindungen habe, unvereinbar sein.

Das italienische Gericht wandte sich daher an den italienischen Verfassungsgerichtshof, welcher wiederum vom Gerichtshof wissen möchte, ob das Unionsrecht einer Regelung wie der italienischen entgegensteht, wonach es den vollstreckenden Justizbehörden ausnahmslos verwehrt ist, die Übergabe von Drittstaatsangehörigen abzulehnen, unabhängig von den Verbindungen, die sie zu Italien haben.

In seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 hat Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona vorgeschlagen, diese Frage zu bejahen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 6. Juni 2023**

**Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache **C-406/22 Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky****

## Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Ein moldauischer Staatsangehöriger stellte im Februar 2022 in der Tschechischen Republik einen Antrag auf internationalen Schutz.

Unbekannte hätten ihn im Jahr 2015, nachdem er Zeuge eines Verkehrsunfalls geworden sei, zusammengeschlagen und sein Haus abgebrannt. Daraufhin reiste er mit einem falschen rumänischen Reisepass in die Tschechische Republik. 2016 und 2019 kehrte er in die Republik Moldau zurück, und bemühte sich hierbei, so unauffällig wie möglich zu bleiben. Anschließend reiste er zurück in die Tschechische Republik und stellte dort den besagten Antrag, um seinen Aufenthalt zu legalisieren. Dieser wurde vom tschechischen Innenministerium als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil die tschechische Republik die Republik Moldau, abgesehen von Transnistrien, als sicheren Herkunftsstaat einstufe.

Der Betroffene erhob sodann Klage vor einem tschechischen Gericht. Dieses hat den Gerichtshof hinsichtlich der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 6. Juni 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-360/22 Berezkin / Rat**

#### Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im April 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Grigory Viktorovitsj Berezkin einzufrieren.

Grigory Berezkin sei ein führender russischer Geschäftsmann und gelte als Helfershelfer des Präsidenten Vladimir Putin. Er sei Vorstandsvorsitzender der ESN Group, einer russischen Private-Equity-Gruppe mit einem Portfolio

von Investitionen in verschiedene Branchen, einschließlich Medien, Energie, Infrastruktur, IT, natürliche Ressourcen und petrochemischer Sektor. Die ESN Group sei eine der größten Holdinggesellschaften Russlands.

2019 hätten Saudi Basic Industries Corporation (SABIC), der Russian Direct Investment Fund (RDIF) und die ESN Group eine Vereinbarung über Investitionen in ein Projekt zur Konzeption, zum Bau und zum Betrieb einer Methanolfabrik in der Region Amur in Russlands Fernem Osten unterzeichnet. 2021 hätten VEB.RF, VTB, die ESN Group, das Ministerium für die Entwicklung von Russlands Fernem Osten, Marubeni Corporation und Mitsui O.S.K. während des Osteuropäischen Wirtschaftsforums eine Vereinbarung mit dem Ziel der Entwicklung eines Projekts für den Bau von methanolbetriebenen Schiffen durch russische Werften unterzeichnet. An der feierlichen Unterzeichnung habe der Präsident Putin teilgenommen.

Als Vorstandsvorsitzender der ESN Group sei Grigory Berezkin ein führender Geschäftsmann, der in Bereichen der Wirtschaft tätig sei, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Außerdem unterstütze er die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, materiell und finanziell und profitiere von ihr.

Herr Berezkin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 6. Juni 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-237/22 Usmanov / Rat**

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im April 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine,

die Gelder von Alisher Usmanov einzufrieren.

Alisher Usmanov sei ein kremlfreundlicher Oligarch, der besonders enge Verbindungen zum russischen Präsidenten Vladimir Putin unterhalte. Er werde als einer der von Putin besonders favorisierten Oligarchen betrachtet. Er gelte als einer der Geschäftsleute/Beamten Russlands, die mit der Verwaltung von Finanzströmen betraut wurden, deren Stellung aber vom Willen des Präsidenten abhängen. Berichten zufolge habe Herr Usmanov als Strohmann für Präsident Putin gedient und seine geschäftlichen Probleme gelöst. Nach Unterlagen von FinCEN habe er 6 Mio. Dollar an Vladimir Putins einflussreichen Berater Valentin Yumashev gezahlt. Dmitry Medvedev, stellvertretender Vorsitzender des russischen Sicherheitsrates und ehemaliger Präsident und Ministerpräsident Russlands, habe persönlich luxuriöse Anwesen nutzen können, die unter der Kontrolle von Herrn Usmanov stünden. Daher habe er russische Entscheidungsträger, die für die Situation in der Ukraine verantwortlich seien, materiell oder finanziell aktiv unterstützt.

Herr Usmanov halte außerdem Beteiligungen an Eisenerz und Stahl, Medien und Internetunternehmen. Seine größte Beteiligung sei die am Stahlgiganten Metalloinvest. Als er die Kontrolle über die Geschäfte der Tageszeitung Kommersant übernommen habe, seien daraus Beschneidungen der Freiheit des Redaktionspersonals und der Übergang zu einer ausdrücklich kremlfreundlichen Berichterstattung gefolgt. Als der Kommersant sich im Besitz von Herrn Usmanov befunden habe, sei dort ein gegen die Ukraine ausgerichteter Artikel von Dmitry Medvedev veröffentlicht worden, in dem der ehemalige Präsident Russlands argumentiere, dass es sinnlos sei, Gespräche mit der aktuellen Regierung der Ukraine aufzunehmen, da diese seiner Meinung nach direkt unter ausländischer Kontrolle stehe.

Herr Usmanov hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 6. Juni 2023**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-449/21 Natixis / Kommission**

## Kartell beim Handel mit europäischen Staatsanleihen

Die Kommission stellte mit Beschluss vom 20. Mai 2021 fest, dass die Investmentbank Natixis – neben sechs anderen Banken – gegen die EU-Kartellregeln verstoßen habe, da sich eine Gruppe ihrer Wertpapierhändler an einem Kartell auf dem Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen beteiligt habe. Natixis und die anderen Investmentbanken hätten gegen das Verbot von Preisabsprachen verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2565](#)).

Natixis hat den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 7. Juni 2023

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-141/21 Shakutin / Rat

### Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in Belarus

Im Dezember 2020 beschloss der Rat angesichts der Situation in Belarus, die Gelder von Aleksandr Vasilevich Shakutin einzufrieren.

Er sei einer der führenden in Belarus tätigen Geschäftsleute, mit Geschäftsinteressen im Bau-, Maschinenbau- und Agrarsektor sowie in anderen Sektoren.

Es werde berichtet, dass er eine derjenigen Personen sei, die unter Lukaschenkos Präsidentschaft am meisten von der Privatisierung profitiert haben. Er sei auch ein Mitglied des Präsidiums der für Lukaschenko eintretenden öffentlichen Vereinigung ‚Belaya Rus‘ und Mitglied des Rates für die Entwicklung der Unternehmerschaft in der Republik Belarus.

Damit profitiere er vom Lukaschenko-Regime und der für dieses geleisteten Unterstützung.

Im Juli 2020 habe er öffentliche Bemerkungen abgegeben, in denen er die Proteste der Opposition in Belarus verurteilt habe und damit zur Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition beigetragen habe.

Herr Shakutin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Mittwoch, 7. Juni 2023**

## **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-735/21 Aprile et Commerciale Italiana / EUIPO – DC Comics**

Markenstreit um Fledermaus auf einem ovalen Hintergrund

Das italienische Unternehmen Commerciale Italiana hat beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Nichtigerklärung einer für die US-amerikanische DC Comics eingetragenen Bildmarke beantragt: Die Marke bestehe aus einer stilisierten Darstellung einer Fledermaus, was in konzeptioneller Hinsicht eng mit der überaus bekannten Figur von Batman verbunden sei. Das Motiv würde demnach vom Publikum nicht als Marke wahrgenommen, sondern bloß als ein dekoratives Detail der Batman-Figur.

Das EUIPO hat den Antrag abgelehnt (siehe auch EUIPO-Beschluss [R 1447/2020-2](#)).

Comerciale Italiana hat daraufhin den ablehnenden Beschluss des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Mittwoch, 7. Juni 2023

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-414/22 DocLX Travel Events und C-584/22 Kiwi Tours

Rückerstattung der Reisekosten bei pandemiebedingten Umständen

**C-414/22:** Der österreichische Verein für Konsumenteninformation begehrt vor den österreichischen Gerichten von dem Reiseunternehmen DocLX Travel Events die Zahlung eines ihm abgetretenen Ersatzanspruchs eines Verbrauchers bezüglich einer Reise, die für den Sommer 2020 geplant war, aber nicht durchgeführt wurde.

Der besagte Verbraucher buchte bei DocLX Travel Events eine als „Partyreise“ bezeichnete Reise. Am 13. März 2020 riet das österreichische Außenministerium aufgrund der Covid-19 Pandemie, nicht unbedingt notwendige Reisen zu verschieben oder von Rücktrittsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Im April 2020 informierte DocLX Travel Events den Verbraucher per Mail darüber, dass eine kostenlose Stornierung der Reise derzeit „nicht möglich sei“, und bot ihm eine Stornierung der Reise zu einer reduzierten Gebühr an. Der Verbraucher nahm dieses Angebot an, machte aber im Nachhinein geltend, er habe dies bloß im Vertrauen auf die Aussage des Reiseunternehmens, die Stornierung sei „noch“ nicht möglich, getan.

**C-584/22:** Ein deutscher Verbraucher buchte im Januar 2020 bei dem Reiseunternehmen Kiwi Tours eine Reise nach Japan, die vom 3. bis zum 12. April 2020 stattfinden und 6.148,00 Euro kosten sollte. Am 31. Januar 2020 leistete er eine Anzahlung von 1.230,00 Euro.

Mit Schreiben vom 1. März 2020 trat der Verbraucher wegen der vom Corona-Virus ausgehenden Gesundheitsgefährdung von der Reise zurück. Kiwi Tours erstellte daraufhin eine Stornorechnung über weitere 307,00 Euro, die der Verbraucher bezahlte.

Am 26. März 2020 erließ Japan ein Einreiseverbot. Der Verbraucher verlangte hierauf Rückzahlung der geleisteten Beträge. Da Kiwi Tours dem nicht nachkam, hat der Verbraucher das Unternehmen vor den deutschen Gerichten verklagt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof und der deutsche

Bundesgerichtshof möchten vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach dem Unionsrecht dem Reisenden der kostenfreie Rücktritt jedenfalls dann zusteht, wenn die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände, die die Pauschalreise erheblich beeinträchtigen, am Beginn der Reise tatsächlich eingetreten sind. Zum anderen möchten sie wissen, ob dem Reisenden der kostenfreie Rücktritt bereits dann zusteht, wenn zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung mit dem Eintritt unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zu rechnen war.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen C-414/22**

**Weitere Informationen C-584/22**

---

**Mittwoch, 7. Juni 2023**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-456/21 Bank of America und Bank of America Corporation**

Kartell beim Handel mit europäischen Staatsanleihen

Die Kommission stellte mit Beschluss vom 20. Mai 2021 fest, dass die Investmentbank Bank of America – neben sechs anderen Banken – gegen die EU-Kartellregeln verstoßen habe, da sich eine Gruppe ihrer Wertpapierhändler an einem Kartell auf dem Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen beteiligt habe. Bank of America und die anderen Investmentbanken hätten gegen das Verbot von Preisabsprachen verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2565](#)).

Die Bank of America und die Bank of America Corporation haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 8. Juni 2023**

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-50/21 Prestige and Limousine

Beschränkungen für das Anbieten von Funkmietwagen in Barcelona

Ein Anbieter von Funkmietwagen im Großraum Barcelona beanstandet vor einem spanischen Gericht, dass nur *eine* Funkmietwagen-Genehmigung pro 30 Taxilizenzen erteilt wird und für das Anbieten von Funkmietwagendiensten im Stadtverkehr im Großraum Barcelona eine zusätzliche Genehmigung erforderlich ist.

Das spanische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und zwar mit der Niederlassungsfreiheit und dem Verbot staatlicher Beihilfen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 die Ansicht vertreten, dass die Begrenzung der Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagen im Großraum Barcelona die Niederlassungsfreiheit verletze. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Taxidiensten als solche könne dieses Lizenzsystem nicht rechtfertigen (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 206/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 8. Juni 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-407/21 UFC – Que choisir + CLCV

Minderung bzw. Erstattung des Reisepreises wegen Covid-19-Pandemie

Zwei französische Verbraucherschutzorganisationen beanstanden vor dem französischen Staatsrat Maßnahmen, die der französische Staat im Frühjahr 2020 erließ, um die Folgen der Covid-19-Pandemie für die Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen abzufedern. So sollten diese, wenn der Vertrag über eine Reise zwischen dem 1. März 2020 und dem

15. September 2020 aufgelöst wird, dem Kunden anstelle der vollen Erstattung einen Gutschein anbieten können. Dieses Angebot musste dem Kunden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Vertragsauflösung unterbreitet werden und sollte für einen Zeitraum von 18 Monaten gelten. Erst nach Ablauf dieser Frist hatte der Unternehmer dem Kunden alle getätigten Zahlungen voll zu erstatten, wenn dieser die ihm angebotene anderweitige Leistung nicht annahm.

Nach Ansicht der Verbraucherschutzorganisationen verstoßen diese Maßnahmen gegen die Pauschalreiserichtlinie, wonach Reisende im Fall der Beendigung eines Pauschalreisevertrags Anspruch auf volle Erstattung aller für diesen Vertrag getätigten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach dessen Beendigung hätten.

Der französische Staatsrat hat den Gerichtshof dazu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 15. September 2022 die Ansicht vertreten, dass die außergewöhnlichen Auswirkungen von Covid-19 auf den Tourismussektor eine vorübergehende Ausnahme von der Verpflichtung des Veranstalters, einem Verbraucher im Fall der Stornierung der Pauschalreise alle geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen voll zu erstatten, ausnahmsweise rechtfertigen könnten. Jedoch müsse jede durch die Vertragswidrigkeit der Pauschalreise bedingte Preisminderung im Hinblick auf sämtliche Umstände des Einzelfalls angemessen sein (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 150/22](#))

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 8. Juni 2023**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-540/21  
Kommission / Slowakei**

Erstattung annullierter Reisen während der Pandemie

Die Kommission hat die Slowakei vor dem Gerichtshof verklagt, weil ihrer Ansicht nach die slowakischen Vorschriften gegen die EU-Vorschriften über die Rechte von Pauschalreisenden verstoßen.

Obwohl die Slowakei ursprünglich eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften angekündigt habe, seien die im Mai 2020 verabschiedeten nationalen Bestimmungen über die Erstattung von Pauschalreisen, die aufgrund von COVID-19 annulliert wurden, weiterhin in Kraft. Danach müssten Reisende, deren Pauschalreise wegen COVID-19 annulliert wird, entweder einen geänderten Pauschalreisevertrag oder eine vom Reiseveranstalter als Ersatz angebotene andere Pauschalreise akzeptieren. Ein Anspruch auf Erstattung werde Reisenden erst ab dem 31. August 2021 eingeräumt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/1830](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 8. Juni 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-49/22 Austrian Airlines (Repatriierungsflug)

Kosten für Repatriierungsflug zu Beginn der Covid-19-Pandemie

Ein Ehepaar war im Rahmen einer Pauschalreise am 7. März 2020 mit Austrian Airlines von Wien nach Mauritius geflogen. Den für den 20. März 2020 vorgesehenen Rückflug annullierte Austrian wegen der Covid-19-Pandemie. Gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 500 Euro pro Person konnte das Ehepaar jedoch am gleichen Tag mit einem vom österreichischen Außenministerium organisierten Repatriierungsflug nach Wien zurückkehren. Dieser Flug wurde von Austrian Airlines durchgeführt, zu derselben Uhrzeit wie der ursprünglich geplante Rückflug.

Das Ehepaar ist der Meinung, dass Ihnen der Rückflug doppelt verrechnet worden sei und verlangt von Austrian die gezahlten 1 000 Euro erstattet.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landesgericht Korneuburg möchte vom Gerichtshof wissen, ob sich ein solcher Anspruch aus der Fluggastrechteverordnung ergibt.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 2. März 2023 die Ansicht vertreten, dass die Fluggastrechteverordnung keine Grundlage dafür biete, dass das Ehepaar von Austrian Airlines die Erstattung des für

den Repatriierungsflug an das Ministerium gezahlten verpflichtenden Unkostenbeitrags verlangen könne. Das Ehepaar habe nach dieser Verordnung jedoch einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Flugpreises für den annullierten Rückflug.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 8. Juni 2023**

### **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-457/21 P Kommission / Amazon.com u.a.**

Staatliche Beihilfen - Tax Rulings

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg Amazon unzulässige Steuervergünstigungen in Höhe von rund 250 Mio. Euro gewährt habe.

Die Steuerbelastung von Amazon sei durch einen Steuervorbescheid, der 2003 ausgestellt und 2011 verlängert worden sei, ohne triftigen Grund verringert worden. So seien fast drei Viertel der Gewinne von Amazon nicht besteuert worden. Diese selektive Begünstigung verstoße gegen das unionsrechtliche Verbot staatlicher Beihilfen. Die Kommission hat daher Luxemburg aufgefordert, die staatliche Beihilfe – nachdem ihr genauer Betrag von den luxemburgischen Steuerbehörden berechnet worden sei – von Amazon EU zurückzufordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3701](#)).

Luxemburg und Amazon haben gegen diesen Beschluss Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU erhoben, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 12. Mai 2021 erklärte das Gericht das Kommissionbeschluss für nichtig. Die Kommission habe rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Steuerlast einer europäischen Tochtergesellschaft des Amazon-Konzerns zu Unrecht verringert worden wäre (siehe Pressemitteilung [Nr. 79/21](#)).

Die Kommission hat dieses Urteil des Gerichts im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 8. Juni 2023

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-376/22 Google Irland u.a.

Anwendbarkeit des nationalen Rechts auf internationale Träger sozialer Medien

Am 1. Januar 2021 trat in Österreich das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G) in Kraft. Dieses zielt auf eine Stärkung der Verantwortlichkeit der Anbieter von sog. "sozialen Medien" ab, indem es (auch ausländische) Anbieter von solchen Kommunikationsplattformen, unter anderem dazu verpflichtet, ein Melde- und Überprüfungsverfahren für rechtswidrige Inhalte einzurichten, regelmäßige Transparenzberichte über den Umgang mit Meldungen zu veröffentlichen sowie im Inland verantwortliche und erreichbare Personen zu bestellen. Die von dem Gesetz erfassten Plattformen unterliegen der Aufsicht durch die Kommunikationsbehörde Austria. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem KoPI-G kann die Kommunikationsbehörde Geldstrafen in der Höhe von bis zu zehn Millionen Euro verhängen.

Drei größere Anbieter von Kommunikationsplattformen (Google, Meta und TikTok) mit Sitz in Irland beantragten die Feststellung durch die Kommunikationsbehörde, dass das KoPI-G auf sie nicht anwendbar sei.

Sowohl die Kommunikationsbehörde als auch das in weiterer Folge angerufene österreichische Bundesverwaltungsgericht stellten je mit unterschiedlicher Begründung fest, dass das KoPI-G auf die Anbieter zur Anwendung kommt.

Dagegen richteten sich die Revisionen an den österreichischen Verwaltungsgerichtshof, in denen die Anbieter im Wesentlichen vorbringen,

dass die Bestimmungen des KoPI-G nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht (siehe auch Mitteilung des [VwGH](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 8. Juni 2023**

### **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-218/22 Commune di Copertino**

Urlaubsabgeltung bei Eigenkündigung im öffentlichen Dienst

Ein Ausbildungsleiter der Comune di Copertino stellte nach 22-jähriger Tätigkeit einen ersten Antrag auf Entlassung, um im Laufe des Jahres 2015 in den Ruhestand versetzt zu werden. Dies wurde vom Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), dem Sozialversicherungsträger, mit der Begründung abgelehnt, er erfülle nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente.

Der Ausbildungsleiter blieb daher im Dienst und stellte sodann einen Antrag auf Entlassung auf eigenen Wunsch und Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand zum 1. Oktober 2016. Er schied daraufhin mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 auf eigenen Wunsch aus dem Dienst aus.

Er macht geltend, im Zeitraum zwischen 2013 und 2016 habe er 79 Urlaubstage nicht nehmen können, und fordert daher deren Abgeltung.

Die Comune di Copertino lehnte dies ab und macht ihrerseits geltend, dass er im Jahr 2016 Urlaub genommen habe – was beweise, dass er sich seiner Verpflichtung, seinen Resturlaub zu nehmen, bewusst gewesen sei – und dass der Resturlaub zum Teil wegen seiner Kündigung nicht genommen worden sei. Sie stützt sich hierbei auf die Bestimmungen des italienischen Verwaltungsrechts, die die zugunsten der Eindämmung

öffentlicher Ausgaben sowie wegen organisatorischer Erfordernisse des öffentlichen Arbeitgebers ein Urlaubsabgeltungsverbot im Fall der Eigenkündigung eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmers vorsehen.

Das von dem Ausbildungsleiter angerufene italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht einer solchen Regelung entgegensteht.

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 8. Juni 2023**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-178/22 Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano**

Zugriff auf Verbindungsdaten zur Ermittlung von Straftaten

Die Staatsanwaltschaft Bozen ermittelt in zwei Fällen gegen unbekannt wegen Diebstahls (je) eines Mobiltelefons. Um den/die Täter aufzuspüren, hat sie beim Landgericht Bozen beantragt, auf die Verbindungsdaten zugreifen zu dürfen, die bei den Telefongesellschaften gespeichert sind.

Es geht in beiden Fällen um schweren Diebstahl, der von Amts wegen (d.h. auch ohne Antrag der bestohlenen Person) verfolgbar ist und mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft wird.

Nach italienischem Recht handelt es sich dabei um eine schwere Straftat. Der italienische Gesetzgeber hat nämlich im Nachgang zum EuGH-Urteil Prokuratur als schwere Straftaten, für die die Verbindungsdaten erhoben werden können, diejenigen bestimmt, die gesetzlich mit einer Strafe „im Höchstmaß von nicht weniger als drei Jahren“ bestraft werden. Im Urteil Prokuratur hatte der EuGH entschieden, dass Zugang zu einem Verkehrs- oder Standortdatensatz, der es ermöglicht, genaue Schlüsse auf das Privatleben zu ziehen, nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur

Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit gewährt werden darf (siehe Pressemitteilung [Nr. 29/21](#)).

Das Landgericht Bozen ist hingegen der Ansicht, dass die Aufklärung eines Diebstahls es nicht rechtfertigen könne, in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten und auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einzugreifen. Diese Rechte wären inhaltsleer, wenn in sie bei einer geringfügigen Straftat eingegriffen werden könnte.

Es hat dem EuGH daher die Frage vorgelegt, ob die Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation, wie sie im Urteil Prokuratur ausgelegt wurde, einer nationalen Regelung entgegensteht, die allgemein und ohne zwischen den verschiedenen Arten von Straftaten zu unterscheiden, bei ausreichenden Anhaltspunkten für eine Straftat die Erhebung von Telefonverbindungsdaten für Straftaten vorsieht, die mit einer Strafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 8. Juni 2023**

**9.00 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-462/21 Portigon / Kommission**

Kartell beim Handel mit europäischen Staatsanleihen

Die Kommission stellte mit Beschluss vom 20. Mai 2021 fest, dass die WestLB (jetzt Portigon) – neben sechs anderen Investmentbanken – gegen die EU-Kartellregeln verstoßen habe, da sich eine Gruppe ihrer Wertpapierhändler an einem Kartell auf dem Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen beteiligt habe. Die WestLB (jetzt Portigon) und die anderen Investmentbanken hätten gegen das Verbot von Preisabsprachen verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2565](#)).

Die Portigon hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

---

Freitag, 9. Juni 2023

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-441/21 UBS Groupe und UBS / Kommission

Kartell beim Handel mit europäischen Staatsanleihen

Die Kommission stellte mit einem Beschluss vom 20. Mai 2021 fest, dass die UBS – neben sechs anderen Investmentbanken – gegen die EU-Kartellregeln verstoßen habe, da sich eine Gruppe ihrer Wertpapierhändler an einem Kartell auf dem Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen beteiligt habe. Die UBS und die anderen Investmentbanken hätten gegen das Verbot von Preisabsprachen verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2565](#)).

Die UBS hat den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

